

«Die Incoterms 2010 und die neue Streitverkündungsklage»

4. Transportanlass Zürich

Lars Gerspacher

6. Juni 2011

Übersicht

- Grundlagen der Incoterms
- Die Incoterms im Verhältnis zu CISG
- Wesentliche Neuerungen bei den Incoterms 2010
- Zusammenfassung zu den Incoterms
- Die neue Streitverkündungsklage

Übersicht

- Grundlagen der Incoterms
 - Kurzer Rückblick
 - Was behandeln die Incoterms?
 - Wann sind die Incoterms anwendbar?
- Die Incoterms im Verhältnis zu CISG
- Wesentliche Neuerungen bei den Incoterms 2010
- Zusammenfassung zu den Incoterms
- Die neue Streitverkündungsklage

Grundlagen der Incoterms

Kurzer Rückblick (1)

- Bis in die 1930er Jahre wurden internationale Kaufverträge jeweils ausgehandelt.
- Namentlich im englischen Recht entwickelten sich Klauseln wie CIF und FOB, obwohl die Bedeutung der Klauseln nirgends verbindlich festgelegt wurde.
- Gerichte interpretierten solche Verträge und verwendeten Klauseln allerdings sehr unterschiedlich.
- Internationale Handelskammer (ICC) entwickelte die sog. „Incoterms“ (International Commercial Terms bzw. Internationale Handelsklauseln).
- Die erste Version der Klauseln trat 1936 in Kraft.

Grundlagen der Incoterms

Kurzer Rückblick (2)

- Revidiert in den Jahren 1953, 1967, 1976, 1980, 1990, und 2000, um namentlich folgende Entwicklungen zu berücksichtigen:
 - geänderte Handelspraktiken
 - Containerisierung
 - Elektronischer Datenverkehr
- Neueste Fassung: Incoterms® 2010
- Einleitung zu den Incoterms und Kommentare sind nicht Bestandteil der Incoterms.
- Incoterms haben keine Gesetzeskraft.

Grundlagen der Incoterms

Kurzer Rückblick (3)

- Incoterms sind nicht zwingend anwendbar.
- Es bedarf einer gültigen Vereinbarung, damit die Incoterms Vertragsbestandteil werden.
- beispielsweise „CIF Hamburg gemäss den INCOTERMS 2010“
- Abweichende Vereinbarungen im Vertrag zwischen den Parteien gehen den Incoterms vor.
- Jede Incoterms-Klausel benötigt eine Ortsangabe.

Grundlagen der Incoterms

Was behandeln die Incoterms? (1)

- Abschluss eines Kaufvertrages benötigt die Vereinbarung von Kaufgegenstand und Kaufpreis.
- Incoterms regeln im Wesentlichen
 - Ort der Lieferung
 - Ort des Gefahrübergangs (wer trägt das Risiko bei Verlust oder Beschädigung während des Transports?)
 - Verteilung der anfallenden Kosten (nicht Kaufpreis)
 - Ob Verkäufer Pflicht zum Abschluss einer Versicherung hat
 - Verteilung der Verantwortlichkeit bezüglich der Dokumente.

Grundlagen der Incoterms

Was behandeln die Incoterms? (2)

- Incoterms regeln nicht
 - Wie und ob ein Vertrag zustande kommt
 - Leistungsstörungen (d.h. was sind die Konsequenzen, wenn Pflichten verletzt werden)
 - Zahlungsabwicklung bezüglich Kaufpreis
 - Vorauszahlung oder Bezahlung nach Lieferung?
 - Dokumentarinkasso oder Akkreditiv?
 - Gewährleistung
 - andere Vertragsverletzungen
 - Eigentumsübergang
 - Gerichtsstand / anwendbares Recht

Grundlagen der Incoterms

Wann sind die Incoterms anwendbar?

- Wenn im Kaufvertrag auf die Incoterms 2010 ausdrücklich verwiesen wurde (Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder der Lieferung irrelevant).
- „Entry into force 1 January 2011“
Incoterms selber sagen nichts darüber, ob Vertragsabschluss oder Lieferzeitpunkt gilt.
Gemeint kann wohl nur der Vertragsabschluss sein.

Übersicht

- Grundlagen der Incoterms
- Die Incoterms im Verhältnis zu CISG
 - Grundlagen
 - Kaskade
 - Beispiel Kaufvertrag
- Wesentliche Neuerungen bei den Incoterms 2010
- Zusammenfassung zu den Incoterms
- Die neue Streitverkündungsklage

Die Incoterms im Verhältnis zu CISG

Grundlagen (1)

- Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf („Wiener Kaufrecht“)
- CISG wurde von mehr als 70 Staaten ratifiziert (namentlich auch von den USA und seit kurzem auch von Japan, nicht jedoch von England).
- Regelt rechtliche Fragen, die im Zusammenhang eines internationalen Kaufvertrages entstehen können (d.h. wenn die beiden Parteien nicht im gleichen Staat domiziliert sind).

Die Incoterms im Verhältnis zu CISG

Grundlagen (2)

- Anwendung von CISG ist rasch erreicht (Art. 1 Abs. 1 lit. b CISG):

„Wenn die Regeln des IPR zur Anwendung des Rechts eines Vertragsstaats führen.“
- Verkäufer hat seinen Sitz in einem der Vertragsstaaten oder die Parteien erklären das Recht eines Vertragsstaates für anwendbar (sofern die Anwendbarkeit der CISG nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist).
- Regelungsgegenstand ist nicht abschliessend; Fragen, die das CISG nicht behandelt, werden durch das anwendbare nationale Recht gelöst (in der Regel des Recht am Sitz des Verkäufers, wenn kein anwendb. Recht vereinbart wurde).

Die Incoterms im Verhältnis zu CISG

Grundlagen (3)

- Beispiele:
 - Frage der Eigentumsübertragung ist nicht im CISG geregelt.
 - Art. 28 CISG: Ob bei einer Klage auch Erfüllung in Natur verlangt werden kann, richtet sich nach der lex fori.

Die Incoterms im Verhältnis zu CISG

Kaskade

1. Welches Recht ist anwendbar (CISG oder nationales Kaufrecht)?
2. Wurde die fragliche Incoterms-Klausel übernommen (nach Art. 14 ff. CISG oder dem nationalen Recht)?
3. Wird die Rechtsfrage im Vertrag geregelt?
4. Wird die Rechtsfrage in den Incoterms beantwortet?
5. Falls CISG anwendbar ist, wird die Rechtsfrage im CISG beantwortet?
6. Falls nein oder CISG nicht anwendbar, wie beantwortet das nationale Recht diese Frage?

Die Incoterms im Verhältnis zu CISG

Beispiel Kaufvertrag (1)

- Abschluss Kaufvertrag, Verkäufer in China, Käufer in der Schweiz.
- Kaufgegenstand ist eine Maschine, die im Container nach Zürich transportiert werden soll.
- Vertrag sieht vor, dass Klausel „CFR Le Havre gemäss den Incoterms 2010“ anwendbar sein soll.

Die Incoterms im Verhältnis zu CISG

Beispiel Kaufvertrag (2)

- Folgende Fragen können sich bei der Abwicklung stellen:
 - Wann muss der Käufer die Ware bezahlen?
Art. 58 Abs. 1 CISG: Zug um Zug gegen Übergabe der Dokumente
 - Wer organisiert und bezahlt die Transportversicherung?
Incoterms Klausel CFR A3 b) und B3 b): keine Pflicht irgendeiner der Parteien
 - Wer organisiert den Frachtvertrag bis Le Havre?
Incoterms Klausel CFR A3 a): der Verkäufer
 - Wer organisiert den Frachtvertrag bis Zürich?
Nicht durch Incoterms direkt geregelt; da dies den Zeitraum nach dem Bestimmungsort Le Havre betrifft, ist dies Sache des Käufers.

Die Incoterms im Verhältnis zu CISG

Beispiel Kaufvertrag (3)

- Folgende Fragen können sich bei der Abwicklung stellen:
 - Wer bezahlt die Fracht bis Le Havre?
Incoterms Klausel CFR A6 b): der Verkäufer
 - Wer bezahlt für die Entladung in Le Havre?
Incoterms Klausel CFR B6 c): grundsätzlich der Käufer
 - Wer trägt den Verlust während des Seetransports nach Le Havre?
Incoterms Klausel CFR B5 i.V.m. A4: Gefahr trägt der Käufer
 - Welche Gerichte sind zuständig, wenn der Käufer den Kaufpreis nicht bezahlt?
Art. 112 des Schweizer IPRG (Wohnsitz des Beklagten oder Erfüllungsort): Sitz der Käufers in Zürich.

Die Incoterms im Verhältnis zu CISG

Beispiel Kaufvertrag (4)

- Folgende Fragen können sich bei der Abwicklung stellen:

- Welche Gerichte sind zuständig, wenn der Verkäufer eine mangelhafte Maschine geliefert hat?

Art. 112 des Schweizer IPRG (Wohnsitz des Beklagten oder Erfüllungsort): Erfüllungsort liegt bei Übergabe der Maschine an den Frachtführer, d.h. kein Gerichtsstand in der Schweiz.

- Wann wurde die Käuferin Eigentümerin der Maschine?

Annahme, dass Schweizer Gericht zuständig: nach Schweizer IPR wäre der Eigentumserwerb an der Ware davon abhängig, ob das Warenpapier die Ware vertritt.

Wenn ja, gilt der Eigentumsübergang am Papier nach dem Recht des Bestimmungsstaates (für die Papiere hier Schweiz).

Schweizer Sachenrecht: Erwerb des Besitzes am Warenpapier

Übersicht

- Grundlagen der Incoterms
- Die Incoterms im Verhältnis zu CISG
- **Wesentliche Neuerungen bei den Incoterms 2010**
- Zusammenfassung zu den Incoterms
- Die neue Streitverkündungsklage

Neuerungen bei den Incoterms 2010

11 statt 13 Klauseln

Incoterms®2000		Incoterms®2010
EXW : Ex-Works	→	EXW : Ex-Works
FAS : Free Alongside Ship	→	FAS : Free Alongside Ship
FCA : Free-Carrier	→	FCA : Free-Carrier
FOB : Free On Board	→	FOB : Free On Board
CPT : Carriage Paid To	→	CPT : Carriage Paid To
CFR : Cost and Freight	→	CFR : Cost and Freight
CIP : Carriage Insurance Paid To	→	CIP : Carriage Insurance Paid To
CIF : Cost, Insurance, Freight	→	CIF : Cost, Insurance, Freight
DEQ : Delivered Ex Quay	→	DAT : Delivered At Terminal
DAF : Delivered At land Frontier	}	DAP : Delivered At Place
DES : Delivered Ex Ship		
DDU : Delivered Duty Unpaid		
DDP : Delivered Duty Paid	→	DDP : Delivered Duty Paid
13 Règles		11 règles

Neuerungen bei den Incoterms 2010

Einteilung in zwei Gruppen (1)

- Klauseln für alle Transportarten (auch See- und Binnenschifftransport):
 - EXW (ab Werk)
 - FCA (Frei Frachtführer)
 - CPT (Frachtfrei)
 - CIP (Frachtfrei versichert)
 - DAT (Geliefert Terminal)
 - DAP (Geliefert benannter Ort)
 - DDP (Geliefert verzollt)

Neuerungen bei den Incoterms 2010

Einteilung in zwei Gruppen (2)

- Klauseln ausschliesslich für den See- und den Binnenschifftransport:
 - FAS (frei längsseits Schiff)
 - FOB (frei an Bord)
 - CFR (Kosten und Fracht)
 - CIF (Kosten, Versicherung und Fracht)
- Vorher wurde nach E-, F-, C-, und D-Klauseln eingeteilt.
- Hoffnung, dass die Klauseln der zweiten Gruppe nicht mehr für andere Transportarten verwendet werden.

Neuerungen bei den Incoterms 2010

Anwendung auch auf nationale Transporte

- Dies war auch vorher möglich und wurde in der Praxis auch so gehandhabt, die Klauseln sahen dies von ihrem Wortlaut her aber nicht vor.
- In den Incoterms 2010 wurde dies nun angepasst, z.B. DAP A6:

“The seller must pay, **where applicable**, the costs of customs formalities necessary for export [...]”
- Bezeichnung **Incoterms** bleibt jedoch erhalten.

Neuerungen bei den Incoterms 2010

Neue Überschriften (1)

Pflichten des Verkäufers		Pflichten des Käufers	
A1	Allgemeine Verpflichtungen	B1	Allgemeine Verpflichtungen
A2	Lizenzen, Genehmigungen, Sicherheitsfreigaben und andere Formalitäten	B2	Lizenzen, Genehmigungen, Sicherheitsfreigaben und andere Formalitäten
A3	Beförderungs- und Versicherungsverträge	B3	Beförderungs- und Versicherungsverträge
A4	Lieferung	B4	Übernahme
A5	Gefahrenübergang	B5	Gefahrenübergang

Neuerungen bei den Incoterms 2010

Neue Überschriften (2)

Pflichten des Verkäufers		Pflichten des Käufers	
A6	Kostenverteilung	B6	Kostenverteilung
A7	Benachrichtigung an den Käufer	B7	Benachrichtigung an den Verkäufer
A8	Transportdokument	B8	Liefernachweis
A9	Prüfung – Verpackung – Kennzeichnung	B9	Prüfung der Ware
A10	Unterstützung bei Informationen und damit verbundenen Kosten	B10	Unterstützung bei Informationen und damit verbundenen Kosten

Neuerungen bei den Incoterms 2010

Neue Klauseln DAP und DAT (1)

- Regelungsinhalt DAP (Delivered at Place [...])
 - Ersatz für DAF, DES und DDU
 - Mit DAP kann der Lieferort frei festgelegt werden; Incoterms DES und DAF waren nicht mehr nötig.
 - DAP A4: Ware ist geliefert, wenn sie am Bestimmungsort dem Käufer zur Verfügung gestellt wird.
 - Keine Pflicht zur Entladung. Gefahr der Schäden bei Entladung liegen beim Käufer.
 - DAP B6: Käufer übernimmt die Kosten nach Ablieferung, namentlich auch die Kosten für die Entladung, sofern der Frachtvertrag nichts anderes vorsieht.

Neuerungen bei den Incoterms 2010

Neue Klauseln DAP und DAT (2)

- Regelungsinhalt DAT (Delivered at Terminal [...])
 - DAT als Ersatz für DEQ
 - DEQ war nur für Seetransport vorgesehen, DAT gilt für alle Transportarten.
- Unterschiede zwischen DAT und DAP
 - DAT A4: Der Verkäufer hat geliefert, wenn die Ware entladen **auf dem Terminal** steht.
 - DAP A4: Der Verkäufer hat geliefert, wenn die Ware am Lieferort **zur Verfügung steht**.

Neuerungen bei den Incoterms 2010

„placing on board“ (CFR/CIF/FOB)

- Von „passing the ship's rail“ zu „placing on board“
- Verkäufer hat Ware an Bord des Schiffes zu verbringen. Erst dann gilt die Ware als geliefert. Risiko liegt bis zu diesem Moment beim Verkäufer.
- Lieferung ist erfolgt, sobald die physische Lage der Ware auf dem Schiff von der Ladeeinrichtung unabhängig ist.
- Ladungssicherung zählt nach wie vor nicht dazu, d.h. fehlerhafte Ladungssicherung bleibt ein Risiko des Käufers.
- Im Gegensatz dazu EXW, FAS und FCA: Verkäufer muss Ware nur übernahmebereit zur Verfügung stellen; Verladung ist Sache und Risiko des Käufers.

Neuerungen bei den Incoterms 2010

Versicherungsdeckung (CIF/CIP)

- klarere Angaben
- Liste der allenfalls zusätzlich einzukaufenden Deckungen ist nicht mehr abschliessend aufgezählt.
- A3 Incoterms 2000:

„When required by the buyer, the seller shall provide at the buyer’s expense war, strikes, riots and civil commotion.”
- A3 Incoterms 2010:

“When required by the buyer, the seller shall [...] provide at the buyer’s expense any additional cover, if procurable, **such as** cover as provided by Clauses (A) or (B) of the Institute Cargo Clauses [...] and/or cover complying with the Institute War Clauses and/or Institute Strikes Clauses [...].”

Neuerungen bei den Incoterms 2010

Terminal Handling Charges (C- und D-Klauseln)

- Betrifft A6 und B6 der C- und D-Klauseln.
- Verteilung der Kosten ist neu genauer definiert.
- B6 regelt bei der jeweiligen Klausel, welche Kosten der Käufer übernehmen muss.
- Sieht der Frachtvertrag jedoch vor, dass die fraglichen Kosten vom Verkäufer zu tragen sind, kann dieser sie nicht später dem Käufer wiederum in Rechnung stellen.
- Es wird vermutet, der Verkäufer habe diese Kosten bei der Festsetzung des Verkaufspreis miteinkalkuliert.

Neuerungen bei den Incoterms 2010

Lieferzeitraum (FAS) (1)

- Neu in FAS A4 ist ein Wahlrecht des Käufers statuiert (letzter Satz):

„If the parties have agreed that delivery should take place within a period, the buyer has the option to choose the date within that period.”

- Achtung: Dieser Satz wurde bei FOB und FCA **nicht** aufgenommen!

Neuerungen bei den Incoterms 2010

Lieferzeitraum (FAS) (2)

- In FOB und FCA gilt daher das anwendbare Recht:
 - Art. 33 lit. b CISG: Wahlrecht beim Verkäufer, sofern sich nicht aus den Umständen ergibt, dass der Käufer den Zeitpunkt zu wählen hat.
 - Art. 72 i.V.m. Art. 81 OR: Wahlrecht des Schuldners, d.h. des Verkäufers, insofern sich aus dem Rechtsverhältnis nicht etwas anderes ergibt.
 - Wahlrecht beim Käufer? Bei FCA vielleicht, bei FOB eher nein.

Neuerungen bei den Incoterms 2010

Pre-shipment inspection (PSI) (alle Klauseln)

- Keine wirkliche Änderung von 2000 zu 2010, aber klarere Formulierung in A9 und B9 zur Verteilung der Kosten.
- Kosten für PSI werden wie folgt verteilt:
 - EXW: Kosten gehen immer zu Lasten des Käufers
 - DDP: Kosten gehen immer zu Lasten des Verkäufers
 - alle übrigen: Kosten gehen zu Lasten des Käufers, soweit die PSI nicht behördlich angeordnet wurde. Andernfalls gehen sie zu Lasten des Verkäufers

Neuerungen bei den Incoterms 2010

Sicherheitsfreigaben (alle Klauseln) (1)

- Als Reaktion auf die 9/11-Anschläge wurden Kontrollen und Prüfungen zur Verhinderung terroristischer Anschläge eingeführt.
- z.B. Container Security Initiative der USA (CSI, seit 2. Dezember 2002):
 - Soll zweifelhafte Containerladungen vor dem Erreichen von US-Territorium identifizieren, um damit unter anderem die Einfuhr von Massenvernichtungswaffen zu verhindern.
 - „24 hours rule“: Zur Erstellung eines dafür erforderlichen Risikoprofils der Lieferanten müssen alle sicherheitsrelevanten Frachtdaten 24 Stunden vor Auslaufen des Schiffes im Ursprungsland an die United States Customs and Border Protection (CBP) gemeldet werden.

Neuerungen bei den Incoterms 2010

Sicherheitsfreigaben (alle Klauseln) (2)

- Diese gab es beim Überarbeiten der Incoterms 2000 noch nicht.
- Überschriften:
 - A2 / B2 alt: “Licences, authorizations and formalities“
 - A2 / B2 neu: “Licences, authorizations, security clearances and **other** formalities”

Neuerungen bei den Incoterms 2010

Sicherheitsfreigaben (alle Klauseln) (3)

- CIF A2 alt:

„The seller must obtain at **his** own risk and expense any export licence or other official authorization and carry out, **where applicable**, all customs formalities necessary for the export of the goods.“
- CIF A2 neu:

„**Where applicable**, the seller must obtain, at **its** own risk and expense, any export licence or other official authorization and carry out all customs formalities necessary for the export of the goods.“
- nicht wirklich viel geändert

Neuerungen bei den Incoterms 2010

Sicherheitsfreigaben (alle Klauseln) (4)

- In A10 und B10 wird aber gegenseitige Unterstützungspflicht statuiert, z.B. CIF A10:

„The seller must [...] provide to or render assistance in obtaining for the buyer, at the buyer's request, risk and expense, any documents and information, including security-related information, that the buyer needs for the import of the goods and/or for their transport to the final destination.”

Neuerungen bei den Incoterms 2010

Diverses (1)

- **CPT/CIP:** Neu enthält A8 eine genauere Umschreibung des Frachtbriefs (ähnlich wie bei CIF und CFR); allerdings nur dann als Warenpapier, sofern „agreed or customary“.
- **FAS/FOB:** Neu enthält A2 (wie schon früher bei FCA) die Möglichkeit, dass der Verkäufer einen Frachtvertrag für den Käufer abschliesst (sog. „additional services“).
- **alle Klauseln:** Elektronische Dokumentation nun grundsätzlich durchwegs möglich (siehe A1 und B1):

„Any document referred to in A1-A10 [B1-B10] may be an equivalent electronic record or procedure if agreed between the parties or customary.“

Neuerungen bei den Incoterms 2010

Diverses (2)



- **alle Klauseln:** Sprachliche Anpassung, um Kettenverkäufe abzudecken; gilt v.a. für C-Verkäufe, bei welchen der Verkäufer dem Käufer ein Transportdokument übergeben muss, z.B.
 - CIF A3 a) alt:
„The seller must contract [...]”
 - CIF A3 a) neu:
„The seller must contract **or procure a contract** [...]”

Übersicht

- Grundlagen der Incoterms
- Die Incoterms im Verhältnis zu CISG
- Wesentliche Neuerungen bei den Incoterms 2010
- **Zusammenfassung zu den Incoterms**
- Die neue Streitverkündungsklage

Zusammenfassung zu den Incoterms



- Incoterms regeln nur einzelne Fragen des internationalen Kaufvertragsrechts.
- Für alles andere gilt CISG oder das anwendbare nationale Recht.
- Massgebliche Neuerung der Incoterms 2010 sind die Klauseln DAT und DAP.
- DEQ, DAF, DES und DDU gibt es nicht mehr.
- Bei CFR, CIF und FOB gilt die Ware erst nach Beladung (aber vor Sicherung) als geliefert.
- Bei Vereinbarung eines Lieferzeitraums bei FAS liegt das Wahlrecht beim Käufer.

Übersicht

- Grundlagen der Incoterms
- Die Incoterms im Verhältnis zu CISG
- Wesentliche Neuerungen bei den Incoterms 2010
- Zusammenfassung zu den Incoterms
- Die neue Streitverkündungsklage

Die neue Streitverkündungsklage

Neue eidg. ZPO

- Seit 1. Januar 2011 ist die neue eidg. Zivilprozessordnung in Kraft.
- Eine ZPO für die ganze Schweiz; vorher gab es 26 kantonale ZPO und eine eidg. BZP
- Neue ZPO findet Anwendung auf
 - alle Streitigkeiten, die nach 1. Januar 2011 hängig gemacht wurden;
 - alle Rechtsmittelverfahren, wenn der angefochtene Entscheid nach 1. Januar 2011 ergangen ist.

Die neue Streitverkündungsklage

Neue Bestimmungen (1)

- Art. 81 Abs. 1 ZPO:

„Die streitverkündende Partei kann ihre Ansprüche, die sie im Falle des Unterliegens gegen die streitberufene Person zu haben glaubt, beim Gericht, das mit der Hauptklage befasst ist, geltend machen.“
- Art. 82 Abs. 1 Satz 1 ZPO:

„Die Zulassung der Streitverkündungsklage ist mit der Klageantwort oder mit der Replik im Hauptprozess zu beantragen.“
- Praktisch alle früheren kantonalen ZPO sahen nur die Streitverkündung alleine vor; eine Klage gab es nicht.

Die neue Streitverkündungsklage

Neue Bestimmungen (2)

- Die **Streitverkündung** schneidet dem Streitberufenen gewisse Einreden im Folgeprozess ab.
- Bei **Streitverkündungsklage** entscheidet das Gericht verbindlich über den Regressanspruch, d.h. es braucht keinen zweiten Folgeprozess mehr.
- Allerdings gibt es keine Kettenstreitverkündungsklagen (Art. 81 Abs. 2 ZPO).

Die neue Streitverkündungsklage

Zuständigkeit

- Nationale gemäss Art. 16 ZPO:
 - „Für die Streitverkündung ist das Gericht des Hauptprozesses zuständig.“
- Europäische aufgrund von Art. 6 Nr. 2 LugÜ, d.h. neuerdings gibt es eine Zuständigkeit für ausländische Beklagte, selbst wenn für die selbständige Regressklage keine Zuständigkeit bestünde.
- Übrige internationale Streitigkeiten gemäss Art. 8b IPRG:
 - „Für die Streitverkündung mit Klage ist das schweizerische Gericht des Hauptprozesses zuständig, sofern gegen die streitberufene Partei ein Gerichtsstand in der Schweiz nach diesem Gesetz besteht.“
- CMR-Streitigkeiten? noch unklar

Die neue Streitverkündungsklage

Folgen

- Gesuch um Zulassung der Streitverkündungsklage begründet Rechtshängigkeit und unterbricht Verjährung.
- Zwei separate Verfahren, die gemeinsam durchgeführt werden.
- **Aber:** Prinzip des „einheitlichen Sachverhalts“ bezüglich derjenigen Tatsachen, die für beide Prozesse von Belang sind.
- Es gibt keinen Anspruch auf Zulassung der Streitverkündungsklage.

Besten Dank für Ihre
Aufmerksamkeit!

Lars Gerspacher

Rechtsanwalt, LL.M. (Maritime Law)
gerspacher@gbf-legal.ch

gbf
Attorneys-at-law

Hegibachstrasse 47
P.O. Box 1661
CH-8032 Zurich

T +41 43 500 48 50
F +41 43 500 48 60
contact@gbf-legal.ch
www.gbf-legal.ch